



**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

**der
Einwohnergemeinde
Walterswil**

2022

Inhalt:

1	Geltungs- und Anwendungsbereich.....	3
2	Verkehrsanlagen	4
3	Werke allgemein	4
4	Abwasserentsorgung.....	5
5	Wasserversorgung	7
6	Gebührenbezug	8
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
EN	Europäische Regelwerke
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Generelle Entwässerungsplanung / Erschliessungsplan „GEP“
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGF	Zonengewichtete Fläche

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil erlässt, gestützt auf

§ 117 und § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und auf § 3 Abs. 1 lit. a und b der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 sowie §121 GWBA

folgendes

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Anwendung

Das Reglement findet Anwendung für die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a. die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen,
- b. die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- c. die Anschlussgebühren an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- d. die Benützungsgebühren der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- e. die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

§ 3 Zonen

Das Gemeindegebiet von Walterswil ist gemäss Nutzungsplanung in folgende Zonen (und Gebiete) unterteilt:

- | | |
|---|------|
| a. Wohnzone, zweigeschossig | W2, |
| b. Kernzone | K, |
| c. Gewerbezone | G, |
| d. Industriezone | I, |
| e. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | ÖBA, |
| f. Landwirtschaftszone (ausserhalb Baugebiet) | LW. |

2 Verkehrsanlagen

§ 4 Strassenkategorien

¹ Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Hauptverkehrsstrassen,
- b. Sammelstrassen,
- c. Erschliessungsstrassen,

² Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Strassenkategorienplan.

§ 5 Erschliessungsbeitragsansätze

¹ Die Beiträge betragen für:

- a. Hauptverkehrsstrassen: 40 % der Kosten des Gemeindeanteils,
- b. Sammelstrassen: 100 % der Kosten,
- c. Erschliessungsstrassen: 100 % der Kosten,

² Bei Ausbau, Ersatz oder Korrektur bestehender Verkehrsanlagen ermässigt der Gemeinderat die Beiträge gemäss Abs. 1 wie folgt:

- a. an bestehende Bauten, für welche noch nie Beiträge bezahlt wurden: 25 %,
- b. an bestehende Bauten, für welche bereits Beiträge geleistet wurden: 50%.

³ Für Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Kann oder darf der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Aus der Leistung der Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden.

3 Werke allgemein

§ 7 Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung durch:

- a. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (Erschliessungsbeiträge),
- b. Anschlussgebühren,
- c. Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),

- d. Allfällige Beiträge Dritter, u.a. des Bundes, des Kantons, der SGV usw. gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 8 Berechnungsgrundsätze

¹ Die Anschlussgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Dabei wird die ZGF durch die Multiplikation der anrechenbaren Landfläche mit einem festgelegten Zonengewichtungsfaktor ermittelt.

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³ Der Gemeinderat hat die Anschlussgebühren, welche auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, angemessen zu ermässigen, falls die Höhe der geforderten Anschlussgebühr zu weit von der tatsächlichen Leistung der Gemeinde abweicht.

§ 9 Kostendeckung und Verursacherprinzip

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie die Erstellung und Nachführung des GEP und GWP, den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde äufnet für beide Werke eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen steht. Diese Spezialfinanzierungen, unter Berücksichtigung der Eigenkapitalien, stehen zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³ Neuinvestitionen sind linear je nach Anlagekategorie abzuschreiben. Die jährlich vorzunehmenden linearen Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 müssen jedoch mindestens der vom Amt für Umwelt (AfU) festgelegten Mindesteinlage (RRB Nr. 1021 vom 22. Juni 2015) entsprechen.

§ 10 Rechnungsführung

¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung und die Rechnung der Wasserversorgung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung der Spezialfinanzierung des Departements des Innern zu führen.

² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das AfU.

4 Abwasserentsorgung

§ 11 Erschliessungsbeitragsansätze für Neuerschliessungen

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge für Neuerschliessungen von 100 %.

§ 12 Anschlussgebühren bei Neubauten

¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

³Für nicht verschmutztes Niederschlagsabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.

⁴Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien massgeblich.

§ 13 Anschlussgebühren für bereits angeschlossene Bauten

¹Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten mit bestehendem Abwasseranschluss wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von mindestens CHF 80'000.- vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über energetische Massnahmen muss vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin erbracht werden.

²Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss Punkt 3.1 der Gebührenordnung (= GEB max) ist ein Abzug im Verhältnis der bereits vorbestehenden Ausnutzung (= NUTZ vorher) im Verhältnis zur maximal zulässigen Ausnutzung (= NUTZ max) vorzunehmen. Die maximal zulässige Ausnutzung ergibt sich aufgrund der gemäss Zonenreglement festgelegten Nutzungsziffern.¹

³Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

§ 14 Benützungsgebühren

¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 9 Abs. 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

²Über den Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50%.

³Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit inkl. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs entsprechend der Anzeige der Wasseruhr erhoben.

⁵Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

⁶Für laufende Brunnen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, wird eine Benützungsgebühr erhoben. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Brunnen ab öffentlichem Wassernetz oder einer privaten Quelle gespiesen werden.

¹ Formel: Anschlussgebühr bei Neu-, Um- oder Ausbau = $(1 - (\text{NUTZ vorher}/\text{NUTZ max})) \times (\text{GEB max})$

§ 15 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Die Verbrauchsgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird nach § 14 Abs. 4 bemessen, sofern kein offensichtlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall besteht.

² Für abweichende Sonderfälle gilt folgendes:

- a. Besteht aus betrieblichen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission bzw. auf Gesuch der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchsgebühren beim Abwasser nur gemäss dem tatsächlichen Anfall erhoben werden.
- b. Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt der Gemeinderat die Benützungsgebühren anhand der Richtlinie «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) fest.

³ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin der angeschlossenen Betriebe, die nach Abs. 2 einen Sonderfall darstellen, haben die dazu nötigen Messeinrichtungen (z.B. separate Wassermesser, Abwassermengemesser) auf eigene Kosten und nach der Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

5 Wasserversorgung

§ 16 Erschliessungsbeitragsansätze für Neuerschliessungen

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschliessungsbeiträge für Neuerschliessungen von 100 %.

§ 17 Anschlussgebühren bei Neubauten

¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

§ 18 Anschlussgebühren für bereits angeschlossene Bauten

¹ Beim Neu-, Um- oder Ausbau von Bauten mit bestehendem Anschluss an die Wasserversorgung wird ebenfalls eine Anschlussgebühr nach ZGF erhoben, sofern ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben mit Baukosten von mindestens CHF 80'000.- vorliegt, unabhängig davon, ob mit dem Bauvorhaben eine Nutzungserweiterung verbunden ist. Nicht als Baukosten im Sinne dieser Bestimmung angerechnet werden die Kosten für bauliche Massnahmen, die allein der energetischen Optimierung der Baute dienen. Der Nachweis über energetische Massnahmen muss vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin erbracht werden.

² Von der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss Punkt 4.1 der Gebührenordnung (= GEB max) ist ein Abzug im Verhältnis der bereits vorbestehenden Ausnutzung (= NUTZ vorher) im Verhältnis zur maximal zulässigen Ausnutzung (= NUTZ max) vorzunehmen. Die maximal zulässige Ausnutzung ergibt sich aufgrund der gemäss Zonenreglement festgelegten Nutzungsziffern.²

³ Es gibt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

§ 19 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 9 Abs. 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit inkl. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

³ Die Gemeinde erhebt pro Wasserzähler eine jährliche Mietgebühr.

⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs entsprechend der Anzeige der Wasseruhr erhoben.

⁵ Für die Wasserentnahme ab Hydranten (Bauwasser) wird eine Grundgebühr erhoben. Das Bauwasser ist mit einem Wassermesser zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

⁶ Für Sprinkler- und andere Löschwasseranlagen wird pro Jahr eine wiederkehrende Gebühr, gemessen an der bereitgestellten Leistung, erhoben.

⁷ Für die Aussenhahnen bei Friedhof und Kirche sowie für den Hydranten beim Autobahn-Rastplatz werden zulasten der betroffenen Grundeigentümer pauschale jährliche Benützungsgebühren erhoben.

6 Beitrags- und Gebührenbezug

§ 20 Allgemeines

¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen (§ 20 Abs. 1 GBV).

² Zahlungspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung beziehungsweise der Festsetzung der Abschlagszahlung. Mit ihm haftet der frühere Eigentümer während 5 Jahren solidarisch, wenn seit der Auflage des Beitragsplanes (§ 15) das Eigentum gewechselt hat (§ 20 Abs. 3 GBV).

³ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessung erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV).

⁴ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).

⁵ Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (§ 33 Abs. 1 GBV).

² Formel: Anschlussgebühr bei Neu-, Um- oder Ausbau = $(1 - (\text{NUTZ vorher}/\text{NUTZ max})) \times (\text{GEB max})$

§ 21 *Einforderung, Verzugszins*

¹Nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit werden die Beitrags- und Gebührenforderung zum Verzugszinsatz für kantonale Steuern verzinst (§ 20 Abs. 2 / 30 Abs. 2 / 33 Abs. 2 GBV). Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

²Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung, Mahnung usw. unterbrochen.

§ 22 *Haftung*

Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen. Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten. Verweigert der Eigentümer oder die Eigentümerin seine bzw. ihre Mitwirkung, so entscheidet das Amtsgerichtspräsidium über die Eintragung.

§ 23 *Gebührenordnung, Mehrwertsteuer*

¹Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

²Auf sämtlichen Anschluss-, Benützungs- und Verbrauchsgebühren wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

³Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, die Gebühren innerhalb der bestehenden Kostenrahmen in der Gebührenordnung anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemäss § 9 erforderlich ist.

§ 24 *Rechtsschutz, Rechtsmittel*

¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

7 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 25 *Inkrafttreten*

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren vom 14. Dezember 1995, das Reglement über die Abwassergebühren vom 28. November 2002 sowie der Gebührentarif zum Wasserreglement vom 29. Januar 1979 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil genehmigt am
28. Juni 2022.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:

Gebührenordnung zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

1 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz für Motorfahrzeuge beträgt CHF 6'000.–.

2 Zonengewichtete Fläche (ZGF): Faktoren

2.1 In den einzelnen Bauzonen werden folgende Faktoren für die Ermittlung der zonengewichteten Fläche (ZGF) verwendet:

Wohnzone W2	Faktor: 0.40
Kernzonen K, Zone für öffentliche Bauten ÖBA	Faktor: 0.60
Gewerbezone G	Faktor: 0.50
Industriezone I	Faktor: 0.70

3 Abwasserentsorgung

3.1 Anschlussgebühren

3.1.1 Die Anschlussgebühren für das verschmutzte Abwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage betragen zwischen CHF 24.00 bis CHF 30.00 pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF).³

3.1.2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt zwischen CHF 18.00 bis CHF 25.00 pro m² ZGF.⁴

3.2 Benützungsgebühren

3.2.1 Jährliche Grundgebühr

Pro Wohneinheit inkl. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 170.00 bis 210.00⁵

³ Stand 1. Juli 2022: CHF 25.– pro m² ZGF

⁴ Stand 1. Juli 2022: CHF 20.– pro m² ZGF

⁵ Stand 1. Juli 2022: CHF 180.00

Pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 170 bis 210.00⁶

Pro laufender Brunnen CHF 50.00

3.2.2 Reduktion der jährlichen Grundgebühr

Bei der Versickerung des anfallenden Regenabwassers über bewilligte private Versickerungsanlagen, bzw. bei der privaten Einleitung von Regenabwasser in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der jährlichen Grundgebühr von 30 % gewährt.

3.2.3 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen zwischen CHF 2.65 bis 3.50 pro m³.⁷

3.2.4 Verbrauchsgebühren für Grosseinleiter

Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter gemäss § 15 Abs. 2 lit. b wird nach der Richtlinie «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) berechnet.

3.2.5 Verbrauchsgebühren für Bauten und Anlagen ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Für Bauten und Anlagen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, werden die Verbrauchsgebühren entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben (Basis: Wasserverbrauch 200 l/s pro Tag und pro Einwohner).

3.2.6 Verbrauchsgebühren für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien

Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien usw., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.

3.3 Baustellenabwasser

Für Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben gemäss 3.2.3. Sofern keine Messseinrichtung vorhanden ist, wird die Verbrauchgebühr nach der geschätzten Abwassermenge berechnet.

3.4 Baukontrollen

3.4.1 Die Kosten von Leistungen Dritter für die Abnahme und das Einmessen werden vollumfänglich an die Verursacher weiterverrechnet.

⁶ Stand 1. Juli 2022: CHF 180.00

⁷ Stand 1. Juli 2022: CHF 2.85 pro m³

- 3.4.2 Die Aufwendungen für Kontrollaufgaben der örtlichen Baubehörde, welche zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin gehen, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Der entsprechende Tarif beträgt zwischen CHF 75.00 bis CHF 100.00 pro Stunde.⁸

4 Wasserversorgung

4.1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute betragen zwischen CHF 28.00 bis CHF 35.00 pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF).⁹

4.1 Benützungsgebühren

4.2.1 Jährliche Grundgebühr

Pro Wohneinheit inkl. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 180.00 bis 240.00¹⁰

Pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 180 bis 240.00¹¹

4.2.2 Jährliche Wasserzählermiete pro Wasserzähler

Wasserzähler bis NW DN 25 CHF 20.00

Wasserzähler bis NW DN 40 CHF 40.00

Spezialzähler 20 % der Anschaffungskosten

4.2.3 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen zwischen CHF 2.80 bis 3.30 pro m³.¹²

4.2.4 Pauschale jährliche Gebühren

Pauschalhahnen (Friedhof und Kirche) CHF 50.00

Hydrantenbenutzung Rastplatz CHF 250.00

⁸ Stand 1. Juli 2022: CHF 80.00 pro Stunde

⁹ Stand 1. Juli 2022: CHF 30.– pro m² ZGF

¹⁰ Stand 1. Juli 2022: CHF 200.00

¹¹ Stand 1. Juli 2022: CHF 200.00

¹² Stand 1. Juli 2022: CHF 2.90 pro m³

4.3 Bauwasser

4.3.1 Bauwasser wird mittels Wasseruhr ermittelt.

Zählermiete für die Bauwasserermittlung CHF 30.00 bis 50.00¹³

4.3.2 Für Baustellenwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben gemäss 4.2.3.

4.4 Baukontrollen, Aufwendungen Brunnenmeister

4.4.1 Die Kosten von Leistungen Dritter für die Abnahme und das Einmessen werden vollumfänglich an die Verursacher weiterverrechnet.

4.4.2 Die Aufwendungen für Kontrollaufgaben der örtlichen Baubehörde sowie für Aufwendungen des Brunnenmeisters oder der Brunnenmeisterin, welche zulasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin gehen, werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Der entsprechende Tarif beträgt zwischen CHF 75.00 bis CHF 100.00 pro Stunde.¹⁴

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil genehmigt am
28. Juni 2022.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1514 genehmigt.

Solothurn, 24.10.2022

Staatsschreiber:

¹³ Stand 1. Juli 2022: CHF 35.00

¹⁴ Stand 1. Juli 2022: CHF 80.00 pro Stunde

Teilrevision Anhang 1 Ziffer 2.1

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil genehmigt am
15. Juni 2023.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1167 genehmigt.

Solothurn, 22.08.2023

Staatsschreiber: